

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/1986 —

Betr.: Gewässer-Unterhaltungsrahmenpläne und Küstenrahmenpläne

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Thümmler (CDU) vom 2. 9. 1991

In UIN Nr. 28 — 1991 — hat die Landtagsabgeordnete Frau Dr. Schole im Rahmen ihrer Vorstellungen zum Naturschutz ausgeführt:

„Wenn leitende Beamte des Umweltministeriums sich z. B. vehement dagegen wehren, daß die Aufstellung von Gewässer-Unterhaltungsrahmenplänen und Küstenrahmenplänen mit Beteiligung der Naturschutzverbände und Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgen soll, so wird sicherlich als offizielle Begründung z. B. vorgebracht, das könnte zu lange dauern und die Handlungsfähigkeit der Deichverbände wäre somit unzulässig eingeschränkt. Diese Weigerung hat aber auch mit der Unfähigkeit zu tun, auch einmal eine Einschränkung oder zusätzliche Kontrolle des eigenen Amtsbereichs und der dazugehörigen Klientel hinzunehmen — zugunsten des Naturschutzes und der Demokratisierung von oftmals sehr selbstherrlichen Strukturen. Solche Strukturen und Seilschaften aufzuknacken, ist härtestes politisches Brot, und nur allzuleicht lassen sich Politiker und Politikerinnen dazu hinreißen, hierbei aufzugeben und statt dessen hier und dort ein paar tausend Mark zu verteilen, die alle freuen und keinem wehtun, die aber letztendlich wesentlich unwirksamer sind, weil sie grundsätzlich nichts verändern.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Bei welchen Gewässer-Unterhaltungsrahmenplänen und „Küstenrahmenplänen“ sind aufgrund welcher gesetzlicher Bestimmungen Umweltverträglichkeitsprüfungen und Verfahren zur Beteiligung von Naturschutzverbänden vorgesehen?
2. Im Zuge welcher konkreten Planverfahren haben sich leitende Beamte und Beamtinnen mit welcher offiziellen Begründung gegen die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Beteiligung von Naturschutzverbänden ausgesprochen?
3. Stimmen die von den leitenden Beamten und Beamtinnen abgegebenen „offiziellen Begründungen“ mit der Rechtslage überein, und — falls das nicht der Fall ist — was hat die Landesregierung getan, um die fraglichen Bediensteten zu veranlassen, sich rechtskonform zu verhalten?
4. Trifft es zu, daß die für die Erstellung der Pläne zuständigen Stellen wiederholt und auch bereits vor dem Regierungswechsel im Jahr 1990 vom Umweltministerium aufgefordert worden sind, im Zuge der Aufstellung von Plänen etc. das Gespräch mit den Umweltverbänden zu suchen?
5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, daß im Umweltministerium und dem diesem Ressort nachgeordneten Bereich „Seilschaften“ bestehen, die es „aufzu-

knacken“ gilt, und wie beabsichtigt die Landesregierung gegebenenfalls diese Aufgabe zu lösen?

6. Ist sie der Meinung, daß die von der Landtagsabgeordneten Frau Dr. Schole erhobenen Vorwürfe unwidersprochen bleiben sollten, und welche Schritte gedenkt sie gegebenenfalls zu unternehmen, um eine Richtigstellung zu erreichen?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Umweltministerium
— 604 — 01425/7/2 — 26 —

Hannover, den 23. 1. 1992

Die Darstellung im UIN Nr. 28, im Niedersächsischen Umweltministerium wehrten sich Beamte gegen eine Beteiligung der Umweltverbände an Maßnahmen aus dem wasserwirtschaftlichen Bereich, trifft nicht zu und kann nur auf Mißverständnissen beruhen.

Das Gegenteil ist der Fall:

Bei wiederholten Anlässen — Fachtagungen, Dienstbesprechungen und bei Einzelfällen — sind die nachgeordneten Dienststellen immer wieder darauf hingewiesen worden, auch über den gesetzlich vorgeschriebenen Umfang hinaus im Sinne eines verbesserten Verständnisses der wechselseitigen Aufgabenbereiche die Umweltverbände anzuhören und zu beteiligen; entsprechende Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Umweltverwaltung werden laufend intensiviert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Mit Erlaß vom 16. 1. 1986 hat der damals für die Wasserwirtschaft zuständige Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfohlen, daß die Unterhaltungsverbände im Rahmen ihrer Selbstverwaltung Unterhaltungsrahmenpläne für die Durchführung der Unterhaltung der Gewässer aufstellen, die ihnen von der unteren Naturschutzbehörde als für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild wertvoll benannt werden.

Es handelt sich nach herrschender Auffassung bei der Gewässerunterhaltung nicht um einen Eingriffstatbestand im Sinne des Naturschutzgesetzes. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und die Beteiligung von Naturschutzverbänden an den Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sind nicht vorgeschrieben.

Der Ausdruck „Küstenrahmenplan“ ist allgemein nicht gebräuchlich. Gemeint sind vermutlich Planungen zur Verbesserung des Küstenschutzes. Die Beteiligung der anerkannten Umweltverbände ist vorgeschrieben, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die einer Planfeststellung bedürfen. In diesen Fällen ist auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nach § 12 Nieders. Deichgesetz ist das für den Bau eines Hauptdeiches, Hochwasserdeiches oder eines Sperrwerkes der Fall. Für die Verstärkung und Erhöhung bestehender Deichlinien sowie für die Sicherung und Erhaltung des Deichvorlandes ist dagegen kein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben. Wohl aber ist in jedem dieser Fälle die Eingriffsregelung nach Nieders. Naturschutzgesetz zu be-

achten. Eine Verbandsbeteiligung ist damit bisher nicht zwingend verbunden. Trotzdem werden die Verbände entsprechend den einleitenden Ausführungen auch in diesen Fällen beteiligt.

Zu 2:

Planungen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Verbandsbeteiligung von Beamtinnen oder Beamten des Umweltministeriums abgelehnt worden wäre, obwohl sie gesetzlich vorgeschrieben war, gibt es nicht.

Zu 3:

Entfällt.

Zu 4:

Ja, soweit es sich um Verstärkung und Erhöhung bestehender Deichlinien sowie die Sicherung und Erhaltung des Deichvorlandes handelt. Siehe auch Antwort zu Frage 1.

Zu 5:

Nein.

Zu 6:

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, Aussagen von Landtagsabgeordneten zu bewerten.

In Vertretung

Horn